



Betriebsanleitung für Anschlagseile aus Stahldrähten

- Ein- und mehrsträngige Anschlagseile gem. EN 13414 Teil 1 bis 3 -

Bestimmungsgemäße Verwendung: Nur zum Anschlagen und Heben von Lasten

- 1) Verwendung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen und unter Beachtung der EN 13414 Teil 1-3, DGUV Regel 109-017 (bislang DGUV Regel 100-500), DGUV Regel 109-005 (bisher BGR/GUV-R 151)
- 2) Vor jeder Inbetriebnahme: Anschlagseile durch sorgfältige Sichtkontrolle auf Schäden und Einsatzsicherheit überprüfen; Benutzerinformation / Betriebsanleitung lesen und beim Gebrauch beachten, Benutzungsverbot bei: Litzenbruch, Drahtbrüchen von mehr als 6 Drähten auf einer Länge von 6D oder mehr als 14 Drahtbrüchen auf 30D, drei benachbarten Drahtbrüchen bei Außendrähten einer Litze bzw. Drahtbruchnestern, aufgeweiteten Haken (mehr als 10%).
- 3) Lastgewicht und Schwerpunkt ermitteln: Die zulässige Tragfähigkeit (WLL) der Anschlagseils darf nicht überschritten werden; Seil-Nenndurchmesser mindestens 8 mm
- 4) Nur geeignete und ausreichend dimensionierte Anschlagstellen verwenden; nicht unter Umschnürungen fassen
- 5) (Mehrsträngige) Anschlagseile ohne oder mit unleserlichem Kennzeichnungsanhänger dürfen nicht verwendet werden; der Neigungswinkel eines Stranges darf nicht größer als 60° sein
- 6) Unbenutzte Stränge im Mehrstrang sind in den Aufhängekopf hochzuhängen; auf Tragfähigkeitsreduzierung der benutzten Stränge achten.
- 7) Anschlagen im Hängengang: **Achtung!** Im Hängengang darf nicht angeschlagen werden!
Von dieser Regel ausgenommen sind.
 - a) Großstückige Lasten, sofern das Zusammenrutschen der Anschlagmittel und eine Verlagerung der Last ausgeschlossen sind.
 - b) Lange stabförmige Lasten unter der Traverse, sofern eine Schrägstellung der Traverse zwangsverhindert und die Last so unterfangen ist, dass sie sich nicht übermäßig durchbiegt. Eine Schrägstellung der Traverse braucht nicht zwangsverhindert zu sein, wenn durch die Beschaffenheit und die Oberfläche der Last oder durch den Anschlag ein Herausrutschen der Last oder Teilen der Last verhindert ist.
- 8) Seile nicht kneten, an Preßklemmen nicht auf Biegung beanspruchen und nicht ungeschützt über scharfe Kanten führen (Kantenradius kleiner als Seil-Nenndurchmesser); Öffnungswinkel der Endschlaufen maximal 20°
- 9) Abweichungen von normalen Einsatzbedingungen erfordern Tragfähigkeitsreduzierungen, wie z.B. bei
 - a) nicht-symmetrischer (ungleichmäßiger) Belastung
 - b) Verwendung im Schnürgang
 - c) Einsatz außerhalb des Temperaturbereichs von -40° bis +100°C
- 10) Einsatzverbot für Anschlagseile in Säuren und Laugen (korrosionsfördernd) wegen unsichtbarem Rostfraß zwischen Litzen und Drähten.
- 11) Beschlag- und Zubehörteile an Anschlagketten: Benutzungsverbot bei mechanischen Beschädigungen durch Quetschung, Einkerbung oder Reißbildung, Verformung durch Verbiegen, Verdrehen oder Eindrücken, Beschädigungen an Sicherungen sowie bei Querschnittsminderungen von 5 v.H. und mehr bei Ösen, Bolzen, Bügeln von Schäkeln und Haken; Beschädigungen der Seilendverbindungen: Verschleiß, Verformung oder Risse an Preßklemmen oder herausgezogene Spleiße.
- 12) Haken dürfen nicht an der Spitze belastet werden; Schlaufen, Aufhängeglieder und Kauschen müssen im Haken frei beweglich sein
- 13) Überprüfung und Instandsetzung von Anschlagseilen nur durch befähigte Personen; Prüfung spätestens nach einem Jahr